

Ausleih- und Benutzungsrichtlinien der Abteilung Medienwissenschaft

§1 Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die unentgeltliche Überlassung von Bild- und Tonaufnahmegeräten, Postproduktionsarbeitsplätzen und Schlüsseln zu Arbeitsräumen und dem Fotolabor der Abteilung Medienwissenschaft (Teil des Instituts für Sprach-, Medien- und Musikwissenschaft) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn an die Studierenden und MitarbeiterInnen.

§2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden, die eine Ausbildung an der Abteilung Medienwissenschaft absolvieren. In Ausnahmefällen können Dozierende oder abteilungs- oder institutsfremde Studierende zugelassen werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Abteilungsleitung oder deren Vertretung (Wissenschaftliche MitarbeiterInnen der Video- oder Audiobereiche). Alle Berechtigten werden im Folgenden Benutzer genannt. Die Ausleihe für Studierende soll insbesondere dem Zweck der Ausbildung und Forschung dienen.

§3 Rechtsgrundlagen

- 1) Anspruch auf Benutzung der Geräte der Abteilung Medienwissenschaft haben Studierende der Abteilung, welche die jeweiligen Kurse im Bereich „Medienpraxis“, die in den einzelnen Prüfungsordnungen der BA- und MA-Studiengänge der Abteilung festgeschrieben sind, besuchen. In der Regel ist die Benutzung der Geräte nur für diese Studierenden und ihre Praxisausbildung vorgesehen. Die Dozierenden anderer Übungen und Seminare der Abteilung müssen die Nutzung der Geräte spätestens zu Semesterbeginn bei den für den Audio- oder Videobereich zuständigen MitarbeiterInnen anmelden. Für MitarbeiterInnen der Abteilung Medienwissenschaft gilt diese Regelung der Voranmeldung analog. Die Nutzung durch studentische AGs muss von der Abteilungsleitung oder den Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen des Audio- oder Videobereiches genehmigt werden.
- 2) Eine Ausleihe an Nutzer, die keine regulären Studierenden oder MitarbeiterInnen an der Universität Bonn sind, ist nicht möglich.
- 3) Für die Gebrauchsüberlassung finden die Vorschriften des BGB über die Leihe (§§ 599 ff) Anwendung.

§4 Gebrauch

- 1) Die ausgeliehenen Sachen dürfen nur zweckgemäß, sach- und fachgerecht genutzt werden. Zweckmäßiger Gebrauch liegt vor bei der Verwendung für Projekte, die direkt aus Lehrveranstaltungen im Sinne von §3 1) hervorgehen. Sonderprojekte, die einen Studienbezug aufweisen und außerhalb der Lehre ablaufen, bedürfen vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Abteilungsleitung oder der Leitung des Audio- oder Videobereiches.
- 2) Die Weitergabe der ausgeliehenen Sache an Dritte ist nicht zulässig.
- 3) Software, die auf Postproduktionsarbeitsplätzen oder einem ausgeliehenen Datenträger gespeichert ist, darf nicht kopiert werden.
- 4) Störungen und Mängel sind sofort zu melden. Hierfür stehen die Technik-Hilfskräfte und die Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Audio- oder Videobereich zu den aushängenden Öffnungszeiten zur Verfügung.

§5 Modalitäten

- 1) Ausleihen ist nur mit einem gültigen Studierendenausweis oder einer Bestätigung der Mitarbeiterschaft an der Uni Bonn möglich.
- 2) Vor der Ausleihe kann ein Nachweis über technische Kenntnis der Geräte und/oder eine der Ausleihe vorangehende technische Einführung durch das technische Personal der Abteilung Medienwissenschaft vom Benutzer verlangt werden. Bei unzureichenden technischen Kenntnissen kann eine Ausleihe abgelehnt werden.

§6 Leihdauer

- 1) Nach Ablauf der vorgeschriebenen oder vereinbarten Leihdauer muss die Sache zurückgebracht werden. Eine unvereinbarte Leihzeitüberschreitung kann zum Ausschluss von der Ausleihe der Abteilung Medienwissenschaft führen.
- 2) Ist keine spezielle Dauer vereinbart, muss das Gerät am Morgen des folgenden Werktages zurückgegeben werden.
- 3) Ist ein bestimmter Gebrauch vereinbart worden, kann die Sache auch vorher zurückgefordert werden, wenn ein vertragswidriger Gebrauch oder ein unvorhergesehener dringender Eigenbedarf der Abteilung Medienwissenschaft vorliegt. Vertragswidriger Gebrauch kann zum Ausschluss von der Ausleihe der Abteilung führen. Wenn keine anders lautende Vereinbarung vorliegt, sind die entliehenen Sachen nur für den Gebrauch im Rahmen des Studiums zu nutzen.
- 4) Private Nutzung und Nutzung mit dem Ziel des Gelderwerbs ist nicht erlaubt.
- 5) Ist weder ein bestimmter Gebrauch noch eine Leihdauer vereinbart worden, kann die Sache jederzeit zurückgefordert werden.
- 6) Die Ausleihe endet spätestens mit dem Ende der Ausbildung beziehungsweise mit dem Ende des Anstellungsverhältnisses.
- 7) Wird eine Verlängerung der Leihdauer gewünscht, ist dies frühzeitig zu melden.

§7 Rückgabe

- 1) Die entliehenen Sachen sind vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückzubringen.
- 2) Ist nichts Gegenteiliges vereinbart worden, hat die Rückgabe am Ort der Entgegennahme zu erfolgen.

§8 Haftung und Versicherung

- 1) Bei Schäden insbesondere durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hat der Benutzer für die Kosten der Reparatur bzw. der Neuanschaffung aufzukommen.
- 2) Den Benutzern wird empfohlen, insbesondere bei hochwertigen und teuren Ausleihensachen, über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzudenken.

§9 Eigentumsvorbehalt

Entlehene Sachen bleiben Eigentum der Abteilung Medienwissenschaft.

§10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Institutsvorstand am 1. Juni 2018 erlassen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.